

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

Bericht des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu den Sonderzuschlägen zur Personalgewinnung nach § 46 Abs. 4 Thüringer Besoldungsgesetz

Anliegend übersende ich Ihnen gemäß § 46 Abs. 5 des Thüringer Besoldungsgesetzes den mir vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übergebenen Bericht der Landesregierung zu § 46 Abs. 4 des Thüringer Besoldungsgesetzes.

In Vertretung
König
Staatssekretär

Anlage

Hinweise der Landtagsverwaltung:

Der Bericht wurde als Anlage zum Schreiben des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Sport und Ehrenamt und Chefs der Staatskanzlei, vertreten durch den Staatssekretär für Medien und Europa, vom 9. Juli 2026 an den Präsidenten des Landtags zugeleitet. Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse <https://parldok.thltcloud.de/parldok> zur Verfügung. Die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.

Juni 2026

**Bericht
des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
zu den Sonderzuschlägen zur Personalgewinnung
nach § 46 Abs. 4 Thüringer Besoldungsgesetz**

Inhalt

Vorbemerkung	3
Teil 1 Überblick	3
Rechtsgrundlage.....	3
Ausgestaltung	3
Feststellung des ungedeckten Personalbedarfs	3
Festlegung der Bedarfsregionen	4
Festlegung der Schularten und Fächer.....	6
Weitere Bestimmungen	6
Ausgabenplanung.....	7
Wirkungserwartung.....	8
Teil 2 Daten zur Gewährung der Sonderzuschläge	9
Gesamtübersicht.....	9
Gewährungen Sonderzuschläge im Jahr 2025.....	9
Alle Einstellungen Beamte im Schuljahr 2024/2025	9
Alle Einstellungen Beamte im Schuljahr 2025/2026	10
Ersatzbedarf Lehrkräfte.....	10
Gewährungsgründe im Jahr 2025	11
Anzahl Gewährungen nach Schulamt	11
Anzahl Gewährungen nach Region	13
Anzahl Gewährungen nach Schulart.....	15
Anzahl Gewährungen nach Fach.....	17
Allgemein Bildende Fächer, ohne Einstellungen an Förderschulen und Berufsbildende Schulen	17
Fächer der Förderpädagogik	19
Berufsbildende Fächer	20
Verteilung der sonderzuschlagsberechtigenden Kombinationen	20
Teil 3 Bewertung	22

Vorbemerkung

Das für das Schulwesen zuständige Ministerium erfüllt mit vorliegendem Bericht die gegenüber dem Landtag gem. § 46 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Thüringer Besoldungsgesetz bestehende Pflicht, jährlich über die im vorangegangenen Kalenderjahr unternommenen Schritte zur Personalgewinnung im Schulbereich durch Gewährung von Sonderzuschlägen für bestimmte Regionen, Schularten und Fächer und die dabei erzielten Ergebnisse zu berichten.

Teil 1 Überblick

Rechtsgrundlage

Das Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) eröffnet in § 46 die Möglichkeit, Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit zu gewähren.

Bei den Sonderzuschlägen handelt es sich um nicht ruhegehaltfähige Zuschläge, die gewährt werden dürfen, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert. Sonderzuschläge dürfen auch gewährt werden, um die Abwanderung eines Beamten oder Richters aus dem Bereich eines Dienstherrn im Geltungsbereich des Gesetzes zu verhindern. Der Beamte oder Richter hat das Einstellungsinteresse des anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn glaubhaft zu machen oder in Schriftform nachzuweisen.

Der Sonderzuschlag darf 10 % des Anfangsgrundgehalts der entsprechenden Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

Die Entscheidung über die Gewährung von Sonderzuschlägen trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium.

Seit dem 1. Februar 2021 enthält das ThürBesG eine Spezialregelung für den Schulbereich in § 46 Abs. 4. Danach können zur Personalgewinnung im Schulbereich entsprechende Sonderzuschläge für bestimmte Regionen, Schularten oder Fächer gewährt werden. Der Gewährungszeitraum beträgt fünf Jahre. Der Sonderzuschlag kann nicht gewährt werden, wenn der Beamte als Anwärter bereits einen Anwärtersonderzuschlag nach § 52 Abs. 4 erhalten hat.

Zudem wurde in § 46 Abs. 5 eine Berichtspflicht etabliert. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium hat dem Landtag erstmalig zum 31. Januar 2022 und nachfolgend jährlich schriftlich Bericht über die im vorangegangenen Kalenderjahr unternommenen Schritte zur Umsetzung der in Absatz 4 genannten Maßnahmen und die dabei erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten.

Ausgestaltung

Feststellung des ungedeckten Personalbedarfs

Die Sonderzuschläge dienen nach § 46 Abs. 4 Satz 1 ThürBesG der Personalgewinnung im Schulbereich für bestimmte Regionen, Schularten oder Fächer.

Für den Vollzug dieser Regelung hat das für Bildung zuständige Ministerium am 10. Oktober 2022 die Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Sonderzuschlägen zur Personalgewinnung im Schulbereich (VV SPS) erlassen. Die Verwaltungsvorschrift wurde im Zuge der Feststellung des aktuell ungedeckten Personalbedarfs jährlich novelliert, zuletzt am 2. September 2025.

Der jeweils aktuell ungedeckte Personalbedarf wird vom Ministerium festgestellt. Dies erfolgt auf der Grundlage einer statistischen Datenbasis und aufgeschlüsselt nach Regionen, Schularten und Fächern. Hierzu werden die Zahlen der Absolventinnen und Absolventen des Vorbereitungsdienstes der beiden Vorjahre der jeweiligen Prognose des künftigen Einstellungsbedarfs der kommenden fünf Jahre gegenübergestellt und aus diesen Daten eine Deckungsquote gebildet. Die Deckungsquote ist somit der Anteil, zu dem der für die nächsten fünf Jahre prognostizierte Ersatzbedarf durch Absolventinnen und Absolventen des Vorbereitungsdienstes in Thüringen voraussichtlich gedeckt werden kann (§ 4 VV SPS).

Eine Definition der Begriffe Regionen, Schularten und Fächer erfolgt in § 2 VV SPS: Regionen im Sinne der Vorschrift sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Schularten wurden zu Schulartgruppen zusammengefasst. Fächer sind die im Vorbereitungsdienst des jeweiligen Lehramts in Thüringen vorgeschriebenen Ausbildungsfächer bzw. Fachrichtungen.

Festlegung der Bedarfsregionen

Als Einheit für die Region wurde der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in der sich die Schule befindet, gewählt.

In Thüringen gibt es derzeit vier Standorte mit einer jährlich mindestens zweistelligen Zahl von Absolvierenden eines Lehramtsabschlusses der ersten Phase: Die Universität Erfurt, die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar, die Friedrich-Schiller-Universität Jena, die Bauhaus-Universität Weimar.

Die Erfahrung zeigt, dass die Gewinnung von Lehrerinnen und Lehrern mit steigender Entfernung von diesen Hochschulstädten und ihrer Umgebung schwieriger wird. Angehende Lehrerinnen und Lehrer haben zumeist in der Hochschulstadt oder in der Nähe ihren Wohnsitz etabliert und während des Studiums diese Region kennengelernt. Deshalb tendieren sie zum Verbleib in der bekannten Region des Hochschulstandortes oder in günstiger Pendelentfernung. Regionen in größerer Entfernung zu den Hochschulstädten, für welche die Stellenbesetzung herausfordernder ist, sollen durch den Sonderzuschlag an Attraktivität gewinnen. Um das Kriterium der größeren Entfernung zu definieren, wurde ein Radius von 25 Kilometern um die vier Hochschulstädte gelegt. Als Bedarfsregionen wurden die Landkreise festgelegt, die sich vollständig außerhalb dieses Radius befinden.

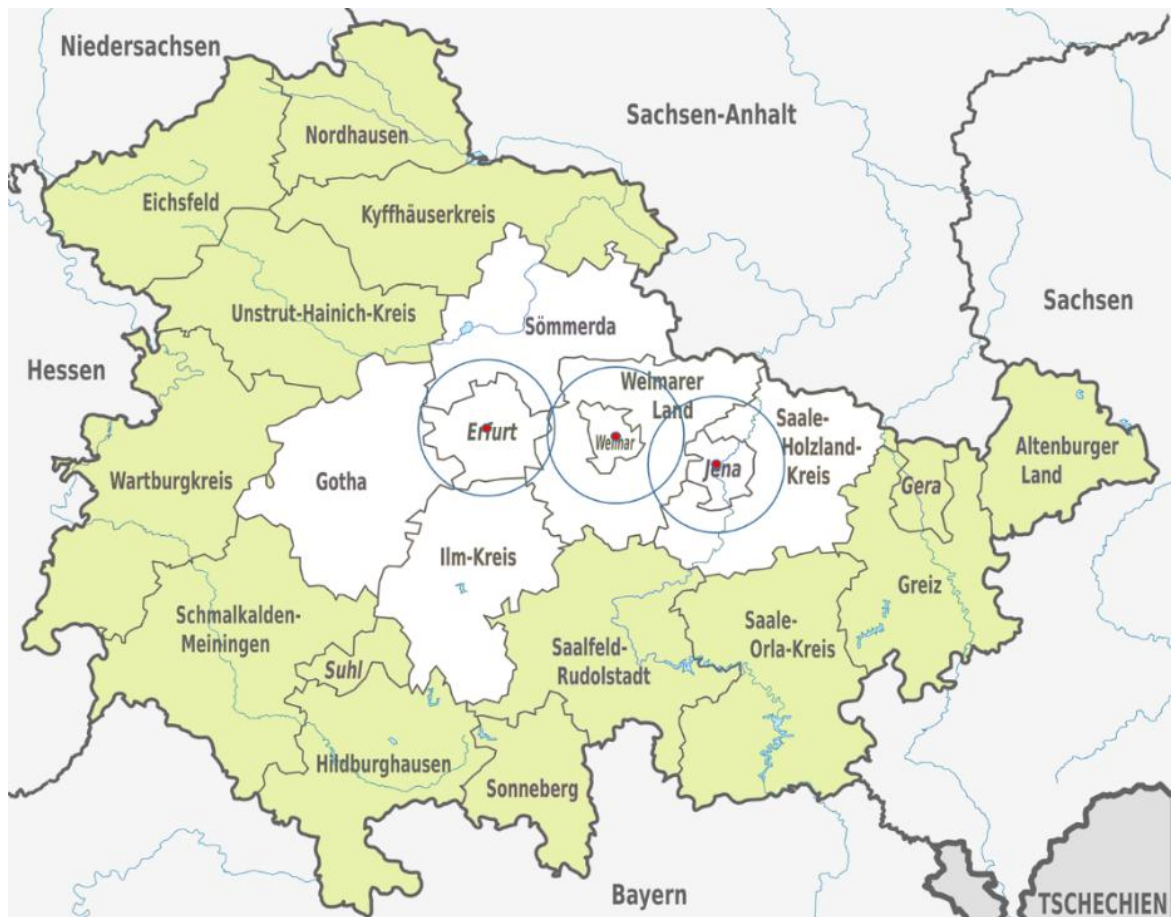


Abbildung 1

Karte der Zuständigkeiten der Staatlichen Schulämter Mittelthüringen, Nordthüringen, Ostthüringen, Südthüringen und Westthüringen



Abbildung 2

Festlegung der Schularten und Fächer

Die Festlegung der Schularten und Fächer erfolgt anhand der Deckungsquote.

Um die Sonderzuschläge im Hinblick auf die fachliche Qualifikation und die Bedarfs- und Bewerberlage bei den einzelnen Schularten und Fächern vergeben zu können, werden der Wert für den voraussichtlichen Ersatzbedarf an Lehrerinnen und Lehrern und der Wert für den voraussichtlichen Zugang von qualifizierten Absolventinnen und Absolventen im Prognosezeitraum von fünf Jahren gegenübergestellt. Aus der Gegenüberstellung ergibt sich der Anteil, zu dem der Ersatzbedarf durch Absolventinnen und Absolventen des Vorbereitungsdienstes in Thüringen voraussichtlich gedeckt werden kann.

Die statistische Datengrundlage hierfür bilden:

- a) die Bedarfsprognoserechnungen des Ministeriums, in die die erwarteten Abgänge bestehenden Personals (Verfahren Altersübergangsquote) und die erwarteten Veränderungen der Zahl der Schülerinnen und Schüler eingehen, und
- b) die Zahl von Abschlüssen des Vorbereitungsdienstes mit Zweitem Staatsexamen in Thüringen im Mittel der beiden vorangehenden Ausbildungsjahre.

Die Differenz zwischen Bedarf (a) und erwartetem Zugang (b) ist die Deckungsquote. Unterschreitet die Deckungsquote bei einer Schulart oder einem Fach 90 %, wird von einer kommenden Unterversorgung ausgegangen. Die Schulart oder das Fach wird sodann als Bedarfsschulart oder Bedarfsfach bestimmt.

Der Betrachtung der Fächer liegen die Thüringer Ausbildungsfächer zugrunde. Sehr kleinteilige Fächer werden mit anderen zusammengefasst. Zusammengefasst auf diese Weise z. B. werden das Fach Deutsch als Zweitsprache mit dem Fach Deutsch, die berufsqualifizierenden Fächer der berufsbildenden Schulen zu einer Gesamtheit, die Fächer Wirtschaft-Recht-Technik und Wirtschaft-Umwelt-Europa zu einer Gesamtheit.

Ferner werden die Fächer der Grundschule zusammengefasst. Lehrerinnen und Lehrer mit Lehramt an Grundschulen besitzen in der Regel eine Qualifizierung für drei oder mehr Unterrichtsfächer, so dass schulorganisatorische Möglichkeiten des Ausgleichs über die Einsatzorganisation zwischen diesen fächerbezogenen Qualifizierungen bestehen, ferner spielt das Fachlehrerprinzip hier eine geringere Rolle.

Weitere Bestimmungen

Für die Gewährung des Sonderzuschlags müssen weitere Voraussetzungen vorliegen.

Dies betrifft zunächst die Gewährungsgründe (§ 3 Abs. 1 VV SPS). Es können Beamte den Sonderzuschlag erhalten, die

1. neu in den Landesdienst eingestellt werden,
2. in den Geschäftsbereich des Ministeriums versetzt werden,
3. ihr Interesse an einer Versetzung aus Bedarfsgründen bekundet haben und infolgedessen versetzt werden,
4. im Rahmen einer Weiterbildung eine Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis in einem zuschlagsberechtigenden Fach nach Anlage 3 erworben haben und in diesem Fach verwendet werden oder
5. ein Abwanderungsinteresse bekundet haben und die Abwanderung tatsächlich droht.

Die einzelnen Sachverhalte des § 3 Abs. 1 VV SPS werden in §§ 7 bis 9 VV SPS näher geregelt.

Außerdem wird ein Sonderzuschlag nur gewährt, wenn die oder der Beamte im Gewährungszeitraum mit mindestens der Hälfte des Pflichtstundenumfangs eines Vollzeitbeschäftigten in einer sonderzuschlagsberechtigenden Kombination tatsächlich eingesetzt wird, hierbei bleiben Abminderungsstunden und Anrechnungsstunden unberücksichtigt (§ 3 Abs. 3 VV SPS)

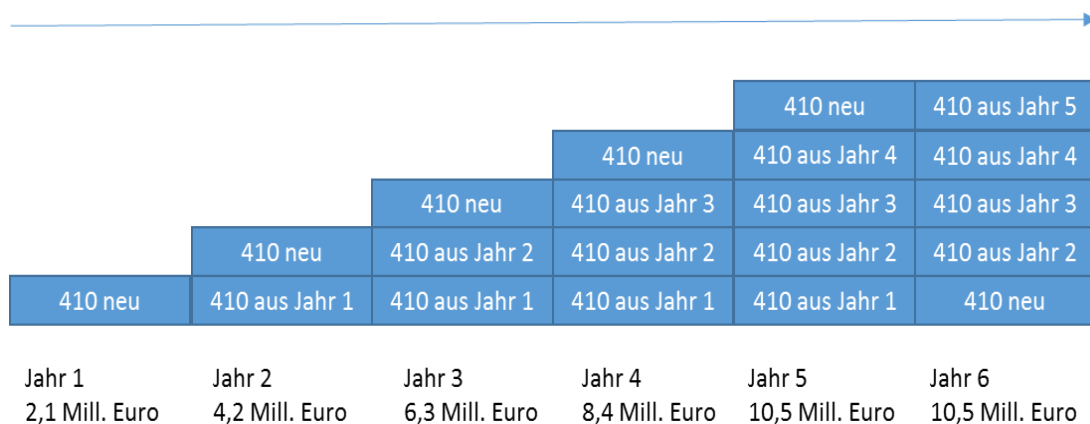
Die Gewährung setzt überdies einen ungedeckten Personalbedarf in bestimmten Regionen, Schularten oder Fächern voraus, der nicht auf andere Weise, insbesondere durch übliche Maßnahmen der Personalbewirtschaftung, wie z. B. Abordnungen gedeckt werden kann (§ 1 VV SPS).

Die Anzahl der möglichen Sonderzuschlagsgewährungen wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vom Ministerium bestimmt (§ 5 VV SPS).

Die Höhe des Sonderzuschlages, welcher für die Dauer von fünf Jahren gewährt wird, beträgt 10 % des Anfangsgrundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe, in der Regel A 13 (§ 10 VV SPS).

Ausgabenplanung

Bei Planung des Modells im Jahr 2022 wurde von einem maximal verfügbaren Finanzvolumen von 10,51 Mill. Euro jährlich ausgegangen. Bei einer Zuschlagshöhe von 10 % des Anfangsgrundgehalts, einem Anfangsgrundgehalt von jährlich 51.222 Euro in der A 13 und einer Gewährungslaufzeit von fünf Jahren ergab sich zum Planungszeitpunkt eine Maximalzahl von jährlich 410 Neugewährungen, bei der nach fünfjähriger Laufzeit das maximal verfügbare Finanzvolumen potentiell erstmals ausgeschöpft wird.



(Modell berücksichtigt nicht die sich durch Besoldungsanpassungen verringende Maximalzahl)

Abbildung 3

Wird das maximal verfügbare Finanzvolumen auch in kommenden Jahren zugrunde gelegt, verringert sich wegen der Besoldungsanpassungen die jährlich mögliche Maximalzahl fortlaufend. So ergibt sich nach der seit dem 1. Februar 2025 geltenden Besoldungstabelle bei einem Anfangsgrundgehalt von jährlich 60.877 Euro in der A 13 eine Maximalzahl von jährlich 345 möglichen Neugewährungen.

Die notwendigen Haushaltsmittel werden in den Kapiteln 04 06 bis 04 17 und 04 24 bis 04 28 (die Kapitel der Schularten) des Einzelplans 04 im Titel 422 01 – Bezüge und Nebenleistungen der Beamten und Richter – bereitgestellt.

Wirkungserwartung

Beim Entwurf des Modells wurde angenommen, dass die Sonderzuschläge eine Lenkungswirkung von maximal 10 % für die Gewinnung von Personal in die entsprechenden Bedarfsregionen, Bedarfsschularten und Bedarfsfächer entfalten.

Allerdings wird die individuelle Entscheidung einer Person für eine bestimmte Region, eine Schulart oder ein Fach von einer Vielzahl an Faktoren beeinflusst. Deshalb kann keine sichere Kausalität zu den Sonderzuschlägen für die getroffene Wahl, z. B. eine Stelle in einer Bedarfsregion anzutreten, hergestellt werden.

Da Feststellungen zur Erfüllung der Wirkungserwartung dadurch erschwert sind, wird häufig von Annahmen auszugehen sein.

Nicht außer Acht zu lassen ist, dass andere Bundesländer ebenfalls um attraktive Bedingungen bemüht sind und teilweise ähnliche Zuschläge gewähren.

Teil 2 Daten zur Gewährung der Sonderzuschläge

Dieser Teil enthält Auswertungen auf Grundlage der monatlichen Meldungen der Staatlichen Schulämter an das Ministerium über die Gewährung der Sonderzuschläge im Kalenderjahr 2025. Diese werden den Gesamtzahlen der Einstellungen von Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis gegenübergestellt.

Gesamtübersicht

Im Jahr 2025 wurde in 241 Fällen ein Sonderzuschlag gewährt. Damit wurde die nach der Ausgabenplanung maximal mögliche Anzahl von 345 zu etwa 70 % ausgeschöpft.

Gewährungen Sonderzuschläge im Jahr 2025

Schulamt	Gesamt	RS	TGS	GY	GES	BBS	FÖS
Mittelthüringen	51	6	6	0	0	16	21
Nordthüringen	71	24	3	30	0	13	13
Ostthüringen	50	0	6	15	1	13	5
Südthüringen	48	5	6	21	0	8	3
Westthüringen	21	9	1	8	10	5	1
Gesamt	241	44	22	74	2	55	43

Abbildung 4

Zur Einordnung folgt ein Überblick zur Gesamtzahl der Einstellungen von Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis in den Bedarfsschularten in den Schuljahren 2024/2025 und 2025/2026.

Alle Einstellungen Beamte im Schuljahr 2024/2025

Schulamt	Gesamt	RS	TGS	GY	GES	BBS	FÖS
Mittelthüringen	60	11	11	18	7	9	4
Nordthüringen	66	14	10	24	0	6	12
Ostthüringen	89	10	13	45	2	14	5
Südthüringen	46	5	5	23	0	11	2
Westthüringen	38	9	5	15	1	6	2
Gesamt	299	49	44	125	10	46	25

Quelle: Schuljahresstatistik 2024/2025 (Stichtag: 1. August 2024 (ABS) und 6. November 2024 (BBS))

Abbildung 5

Alle Einstellungen Beamte im Schuljahr 2025/2026

Schulamt	Gesamt	RS	TGS	GY	GES	BBS	FÖS
Mittelthüringen	103	15	17	32	3	16	20
Nordthüringen	65	15	4	25	0	10	11
Ostthüringen	83	5	16	38	2	16	6
Südthüringen	53	8	7	24	0	11	3
Westthüringen	41	9	4	19	1	6	2
Gesamt	345	52	48	138	6	59	42

Quelle: Schuljahresstatistik 2025/2026 (Stichtag: 27. August 2025 (ABS) und 5. November 2025 (BBS))

Abbildung 6

Bei Gegenüberstellung der Abbildungen 4 bis 6 sind die unterschiedlichen Darstellungszeiträume zu beachten: Abbildung 4 bezieht sich auf das Kalenderjahr, Abbildungen 5 und 6 auf das Schuljahr. Ein direkter Vergleich ist daher nicht möglich. Die Gegenüberstellung lässt jedoch darauf schließen, dass wie im Vorjahr mehr als die Hälfte der als Beamte neu eingestellten Lehrkräfte einen Sonderzuschlag erhält. Im Bereich der Schularten berufsbildende Schule, Regelschule und Förderschule beträgt der Anteil offenbar sogar deutlich mehr als die Hälfte.

Regionale Unterschiede sind ebenfalls erkennbar. So konnten im Bereich des Schulamts Nordthüringen die meisten Sonderzuschläge gewährt werden, davon ein Drittel für Einstellungen an den Regelschulen. Hingegen erfolgten im Bereich des Schulamts Ostthüringen wie im Jahr 2024 keine Einstellungen an den Regelschulen mit Sonderzuschlag. Die Gründe sind nicht bekannt. Auch die Gesamtzahl der Einstellungen an Regelschulen in Ostthüringen fällt gering aus.

Ersatzbedarf Lehrkräfte

Ausgehend von der Lehrerbedarfsprognose mit dem Basisschuljahr 2023/2024 bewegt sich der Ersatzbedarf an Lehrerinnen und Lehrern in den Bedarfsschularten in den fünf Schuljahren 2025/2026 bis 2029/2030 bei jährlich durchschnittlich:

Ersatzbedarf Lehrerinnen und Lehrer je Schuljahr

Regelschule:	190
Gemeinschaftsschule/Gesamtschule:	103
Förderschule:	72
Berufsbildende Schule:	164

Der Vergleich dieser Zahlen mit Abbildungen 5 und 6 verdeutlicht, dass die Einstellungszahlen der Beamten weiter steigen müssen, um die Bedarfe zu decken. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass daneben auch Lehrerinnen und Lehrer als Tarifbeschäftigte eingestellt werden. Die Einstellungen von Tarifbeschäftigten sind jedoch nicht Gegenstand dieses Berichts.

Gewährungsgründe im Jahr 2025

Gewährungsgrund	2025
Neueinstellung	231
Versetzung nach Thüringen (in der Regel über Lehrertauschverfahren)	10
Versetzung innerhalb Thüringens	0
Erwerb zusätzlicher Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis	0
Verhinderung drohender Abwanderung	0

Abbildung 7

Die Sonderzuschläge werden ganz überwiegend für neu eingestellte Lehrerinnen und Lehrer gewährt. Nur in wenigen Fällen kommen sie wegen Versetzung nach Thüringen zum Tragen.

Anzahl Gewährungen nach Schulamt

Die Anzahl der von jedem Schulamt gewährten Sonderzuschläge ist in den Abbildungen veranschaulicht.

Hierbei ist zu beachten, dass für die Gewährung eines Sonderzuschlags nicht die Lage in einem Schulamtsbereich, sondern die Lage in einer Bedarfsregion entscheidend ist. Zur Geographie vgl. Abbildungen 1 und 2.

Zu den Schulamtsbereichen Ost- und Westthüringen gehören sowohl Bedarfsregionen als auch Nicht-Bedarfsregionen. Zu den Schulamtsbereichen Nord- und Südthüringen gehören nur Bedarfsregionen. Zum Schulamtsbereich Mittelthüringen gehört keine Bedarfsregion.

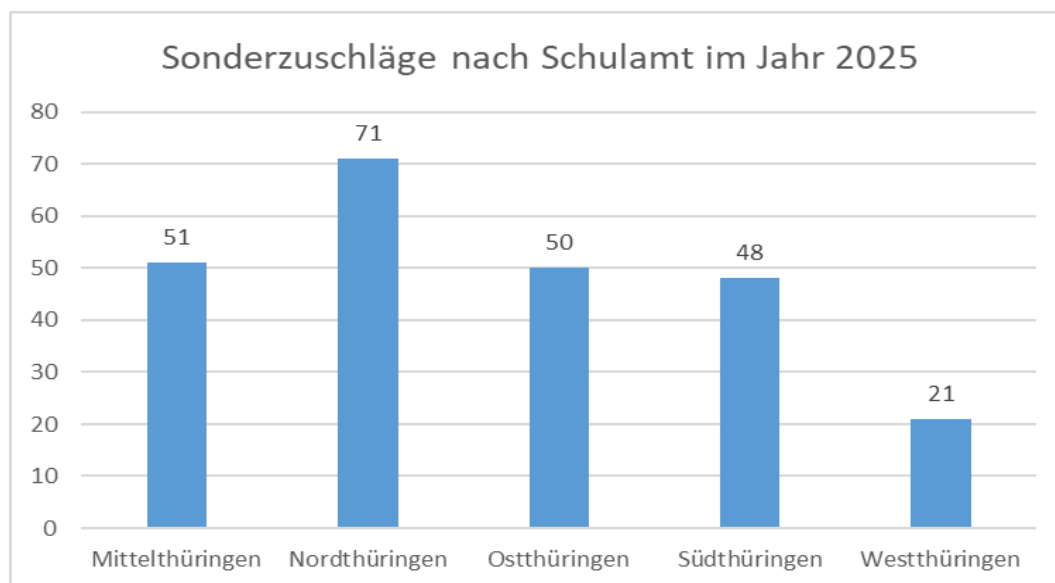
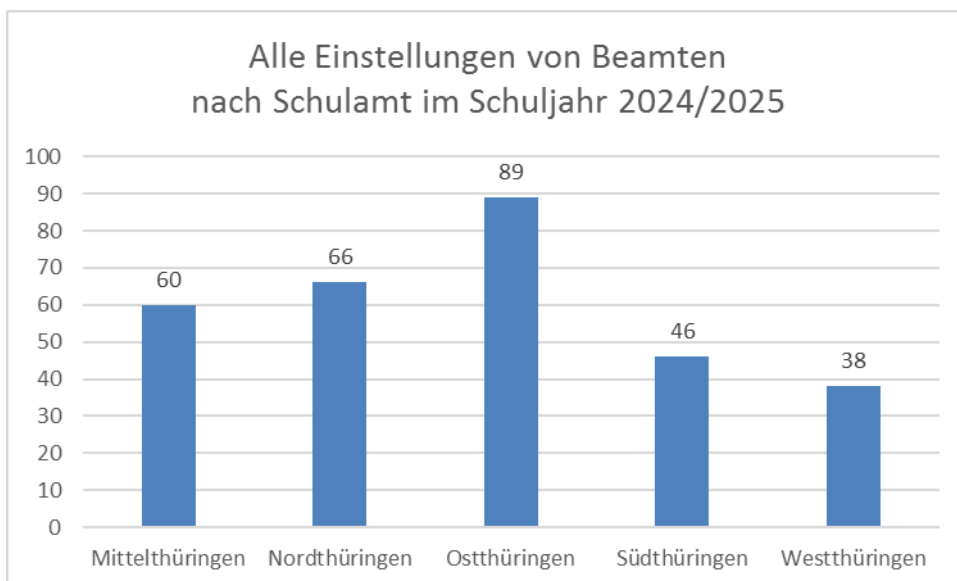


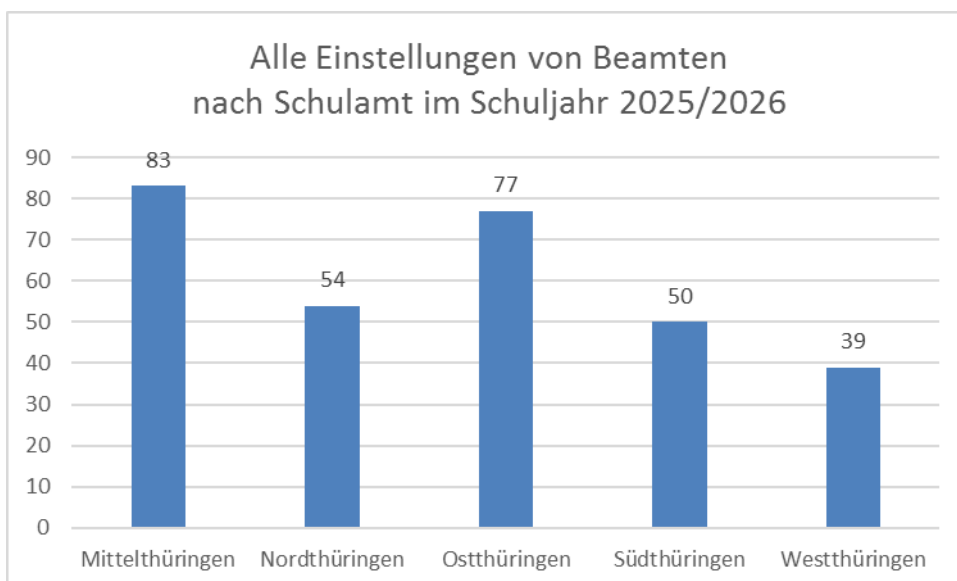
Abbildung 8

Zur Einordnung befindet sich in der folgenden Abbildung ein Überblick zur Gesamtzahl der Einstellungen von Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis in den Bedarfsschularten in den Schuljahren 2024/2025 und 2025/2026 nach Schulämtern getrennt.



Quelle: Schuljahresstatistik 2024/2025 (Stichtag: 21. August 2024 (ABS) und 6. November 2024 (BBS))

Abbildung 9



Quelle: Schuljahresstatistik 2025/2026 (Stichtag: 27. August 2025 (ABS) und 5. November 2025 (BBS))

Abbildung 10

Bei Gegenüberstellung der Abbildungen 8 bis 10 sind die wiederum die unterschiedlichen Darstellungszeiträume zu beachten: Abbildung 8 bezieht sich auf das Kalenderjahr, Abbildungen 9 und 10 auf das Schuljahr. Die Daten lassen erkennen, dass in den Schulamtsbereichen, in denen sich nur Bedarfsregionen befinden, ein höherer Anteil der Eingestellten den Sonderzuschlag erhielten als in den Schulamtsbereichen, in denen sich keine Bedarfsregionen oder wenige Bedarfsregionen befinden.

Anzahl Gewährungen nach Region

Die Bedarfsregionen, für die der Sonderzuschlag gewährt werden kann, sind in Anlage 1 der VV SPS festgelegt. Es handelt sich um die Regionen, die vollständig außerhalb eines Radius von 25 Kilometern um die drei Hochschulstandorte liegen, die lehramtsbezogene Studienabschlüsse vergeben (Universität Erfurt, Hochschule für Musik Weimar, Bauhaus-Universität Weimar, Universität Jena).

Keine Bedarfsregionen sind deshalb die kreisfreien Städte Erfurt, Weimar und Jena sowie die Landkreise Ilm-Kreis, Gotha, Sömmerda, Weimarer Land und Saale-Holzland-Kreis. Zur Geographie vgl. Abbildungen 1 und 2.

Die Verteilung auf die Regionen ist den Abbildungen zu entnehmen.

Hellgrau dargestellt sind Regionen, die keine Bedarfsregionen sind.

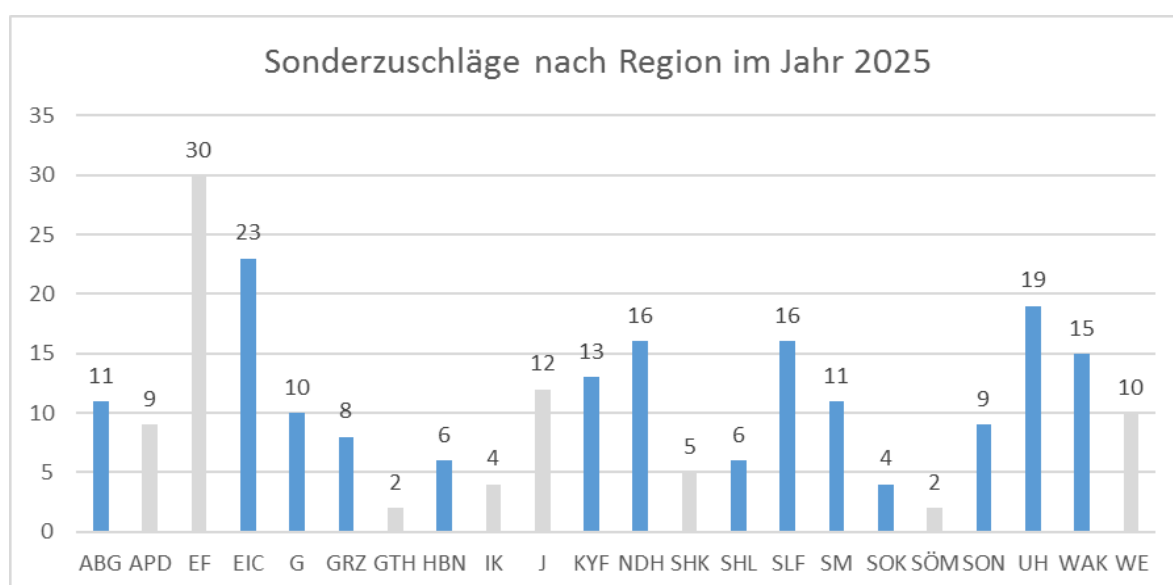
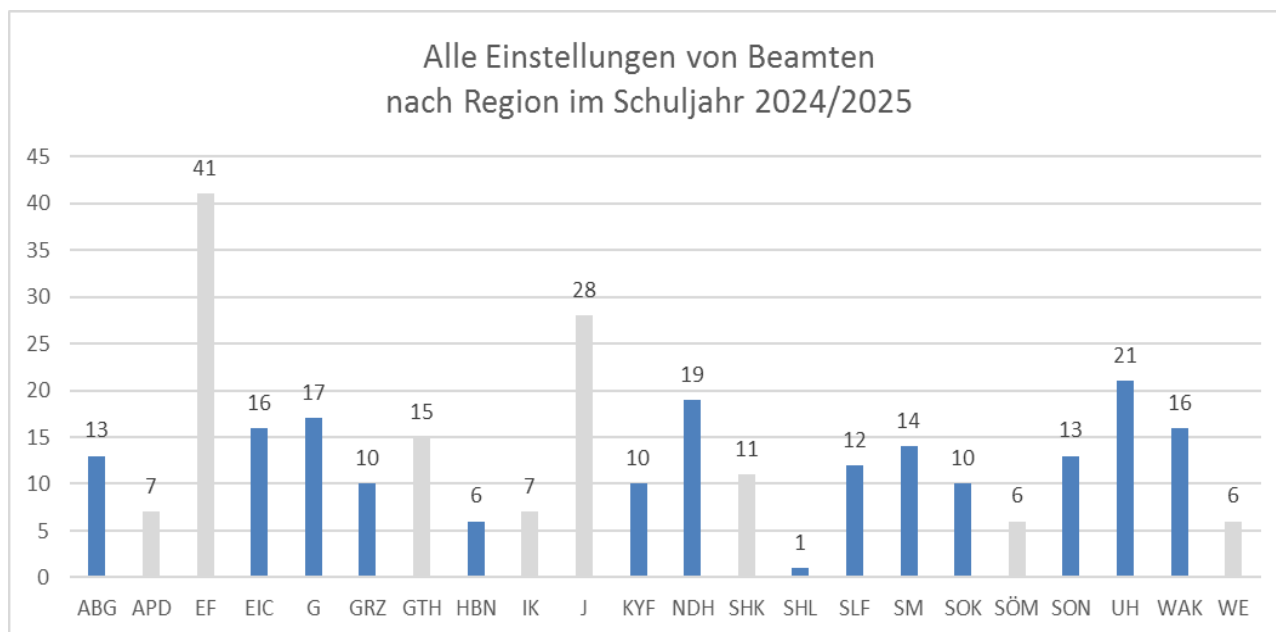


Abbildung 11

Im Jahr 2025 gingen von 241 Sonderzuschlägen 167 (69 %) in eine Bedarfsregion und 74 (31 %) in eine Nicht-Bedarfsregion. Dieses Verhältnis ist im Vergleich zu den Vorjahren nahezu unverändert.

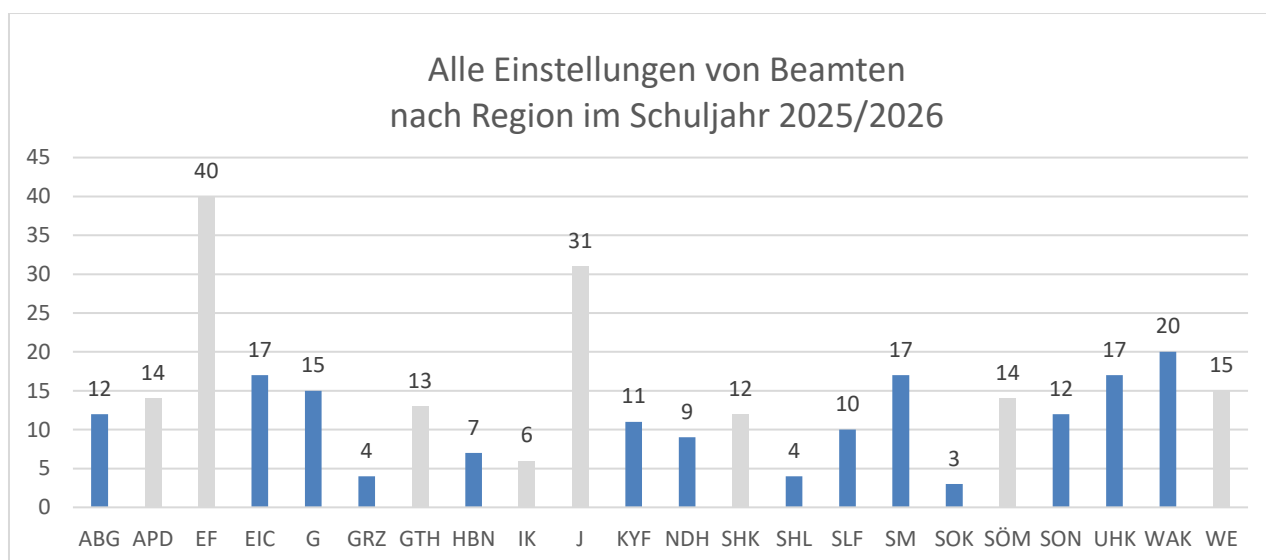
Auch Einstellungen in Nicht-Bedarfsregionen können sonderzuschlagsberechtigt sein, wenn die beiden anderen Kategorien Bedarfsschulart und Bedarfsfach erfüllt sind.

Zur Einordnung folgt ein Überblick zur Gesamtzahl der Einstellungen von Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis in den Bedarfsschularten im Schuljahr 2024/2025 nach Regionen getrennt.



Quelle: Schuljahresstatistik 2023/2024 (Stichtag: 15. September 2023 (ABS) und 17. November 2023 (BBS))

Abbildung 12



Quelle: Schuljahresstatistik 2025/2026 (Stichtag: 27. August 2025 (ABS) und 5. November 2025 (BBS))

Abbildung 13

Bei Gegenüberstellung der Abbildungen 11 bis 13 sind wiederum die unterschiedlichen Darstellungszeiträume zu beachten: Abbildung 11 bezieht sich auf das Kalenderjahr, Abbildungen 12 und 13 auf das Schuljahr. Ein direkter Vergleich ist daher nicht möglich.

Die Gegenüberstellung lässt jedoch erkennen, dass der Großteil der Einstellungen in den Bedarfsregionen vom Sonderzuschlag profitiert. In den Nicht-Bedarfsregionen ist dieser Anteil deutlich kleiner.

Anzahl Gewährungen nach Schulart

Die Bedarfsschularten, für die der Sonderzuschlag gewährt werden kann, sind in Anlage 2 der VV SPS festgelegt.

Bedarfsschularten sind nach Ausbildungslehramt gruppierte Schularten mit einer voraussichtlichen Bedarfsdeckung von weniger als 90 % für den Prognosezeitraum von fünf Jahren. Die Bedarfsdeckung wird errechnet, indem der Anteil der Absolventen des Vorbereitungsdienstes mit dem entsprechenden Lehramt in den vorangehenden beiden Jahren in Thüringen dem für die kommenden fünf Jahre – das ist die Dauer der Gewährung des Sonderzuschlags – errechneten Einstellungsbedarf für diese Lehrämter gegenübergestellt wird.

Bedarfsschularten sind derzeit alle Schularten außer Grundschule, Gymnasium und Kolleg. Einstellungen in Nicht-Bedarfsschularten können grundsätzlich vom Sonderzuschlag profitieren, wenn sie zwei andere sonderzuschlagsberechtigende Kategorien erfüllen. Dies trifft beim Gymnasium zu, wo zahlreiche neue Lehrerinnen und Lehrer wegen der Kombination Bedarfsregion und Bedarfsfach den Sonderzuschlag erhalten.

Die Grundschulen sind keine Bedarfsschulart, da die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an der Grundschule aktuell den prognostizierten künftigen Einstellungsbedarf deutlich übersteigt. Sie können im Regelfall nicht von den Sonderzuschlägen profitieren, da die Fächer der Grundschule auch nicht als Bedarfsfächer ausgewiesen sind, weshalb keine Kombination zweier Bedarfskategorien erreicht werden kann. Nur wenn die im Jahr 2025 geschaffene Möglichkeit eintritt, Grundschullehrerinnen und -lehrer unter bestimmten Bedingungen an Regelschulen oder im Sekundarbereich von Gemeinschaftsschulen zu verbeamen, kann für diese Personen ein Sonderzuschlag gewährt werden, weil sie dann zur Bedarfsschulart Regelschule oder Gemeinschaftsschule gehören.

Das Kolleg ist ebenfalls ausgeschlossen, da es sich nicht in einer Bedarfsregion befindet und deshalb ebenfalls keine Kombination zweier Bedarfskategorien erfüllt werden kann.

Die Verteilung auf die Regionen ist den Abbildungen zu entnehmen.

Hellgrau dargestellt sind Schularten, die keine Bedarfsschularten sind.

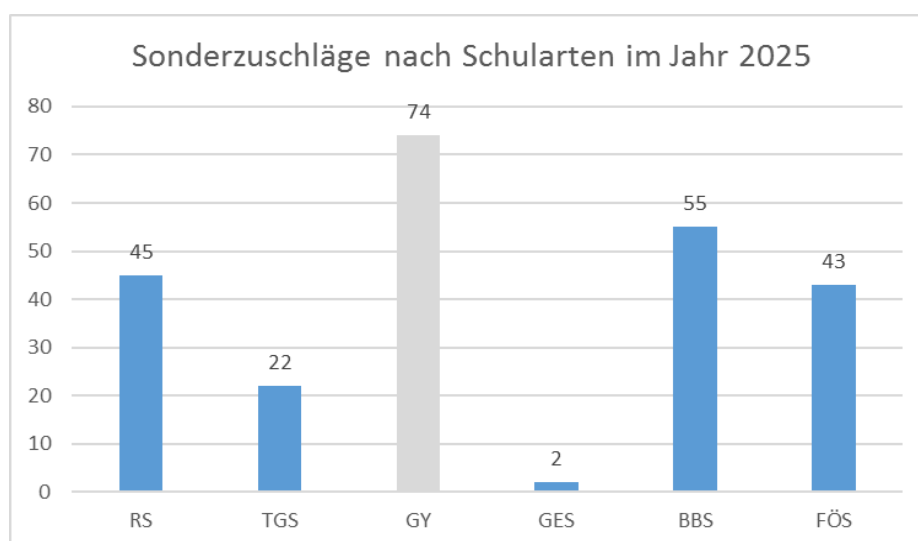
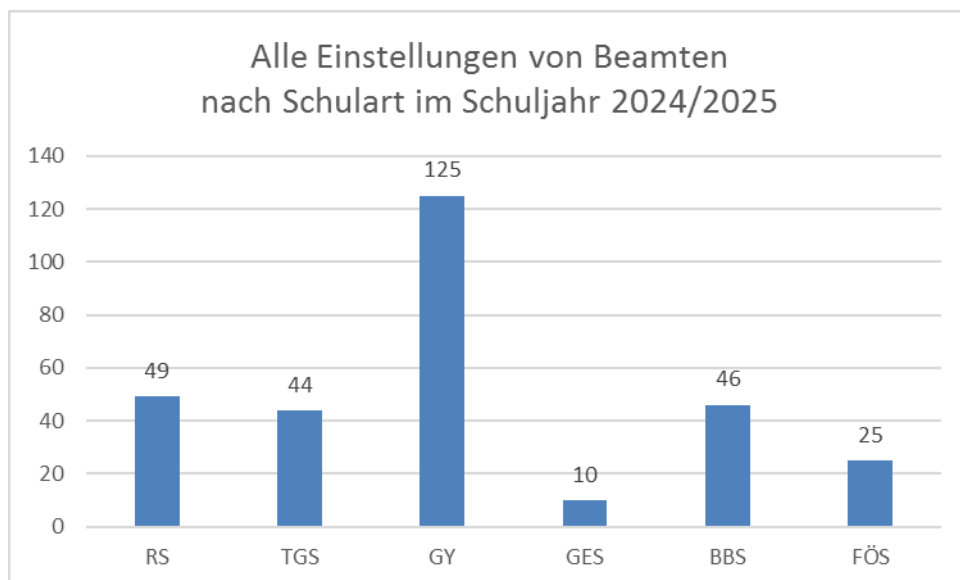


Abbildung 14

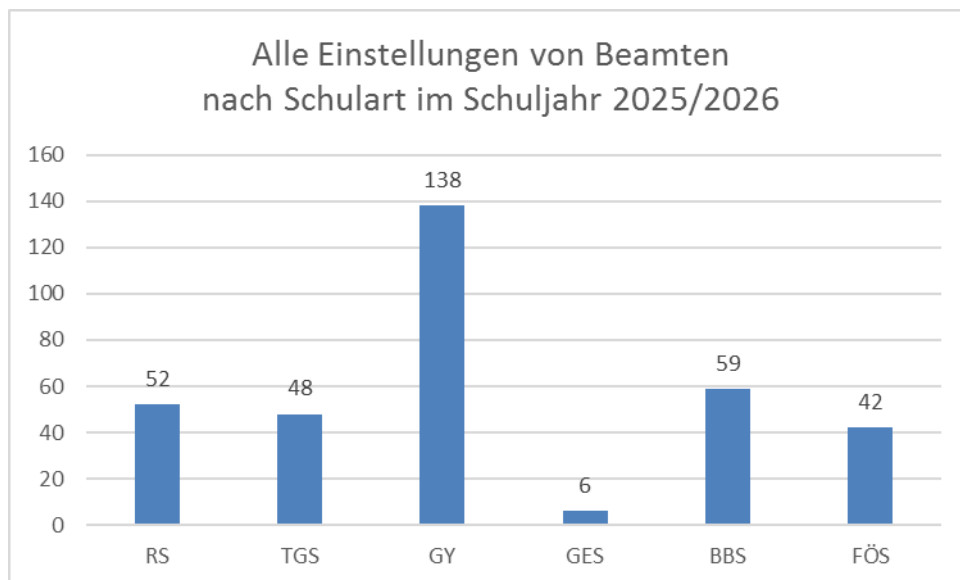
Im Jahr 2025 wurden vor allem an Gymnasien, Regelschulen und Berufsbildenden Schulen Neueinstellungen mit Sonderzuschlag realisiert. Die verzeichneten Einstellungen an der Nicht-Bedarfsschulart Gymnasium gehen auf die Erfüllung der beiden anderen Kategorien Bedarfsregion und Bedarfsfach zurück.

Zur Einordnung folgt ein Überblick zur Gesamtzahl der Einstellungen von Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis in den Bedarfsschularten in den Schuljahren 2024/2025 und 2025/2026 nach Schularten getrennt.



Quelle: Schuljahresstatistik 2023/2024 (Stichtag: 15. September 2023 (ABS) und 17. November 2023 (BBS))

Abbildung 15



Quelle: Schuljahresstatistik 2025/2026 (Stichtag: 27. August 2025 (ABS) und 5. November 2025 (BBS))

Abbildung 16

Bei Gegenüberstellung der Abbildungen 14 bis 16 sind wiederum die unterschiedlichen Darstellungszeiträume zu beachten: Abbildung 14 bezieht sich auf das Kalenderjahr, Abbildungen 15 und 16 auf das Schuljahr.

Die Gegenüberstellung lässt jedoch erkennen, dass die hohe Anzahl von Sonderzuschlägen in der Nicht-Bedarfsschulart Gymnasium mit einer insgesamt hohen Zahl von Einstellungen in der Schulart einhergeht, das Gymnasium aber anteilmäßig nicht überproportional profitiert. Der Sonderzuschlag wird in diesen Fällen aufgrund der Erfüllung der Kategorien Bedarfsregion und Bedarfsfach gewährt. Vom Sonderzuschlag profitiert der Großteil der Einstellungen in den Bedarfsschularten Regelschule, Gemeinschaftsschule, Förderschule und Berufsbildende Schule.

Anzahl Gewährungen nach Fach

Die Bedarfsfächer, für die der Sonderzuschlag gewährt werden kann, sind in Anlage 3 der VV SPS festgelegt. Bedarfsfächer sind Fächer mit einer voraussichtlichen Bedarfsdeckung von unter 90 % für den Prognosezeitraum von fünf Jahren.

Mit der Bedarfsfeststellung im Jahr 2025 wurde eine Bedarfsdeckung von 90 % oder mehr in den Fächern Evangelische Religionslehre, Geografie, Informatik, Russisch, Sport sowie Wirtschaft und Recht ermittelt. Diese Fächer deshalb sind im Schuljahr 2025/2026 keine Bedarfsfächer mehr. Unverändert keine Bedarfsfächer sind Geschichte, Italienisch, Katholische Religionslehre, Sozialkunde und Spanisch.

Allgemein Bildende Fächer, ohne Einstellungen an Förderschulen und Berufsbildende Schulen

Im Jahr 2025 wurden Sonderzuschläge am häufigsten für Einstellungen mit den Fächern Deutsch, Mathematik, Biologie und Englisch gewährt.

In der Abbildung sind auch Nicht-Bedarfsfächer aufgeführt. Grund dafür ist, dass in den vorliegenden Meldedaten alle Fächer enthalten sind, in denen eine Lehrbefähigung besteht. Um sonderzuschlagsrelevant zu sein, muss ein mindestens hälftiger Einsatz in einem Bedarfsfach stattfinden.

Die Nicht-Bedarfsfächer sind in den Grafiken hellgrau dargestellt.

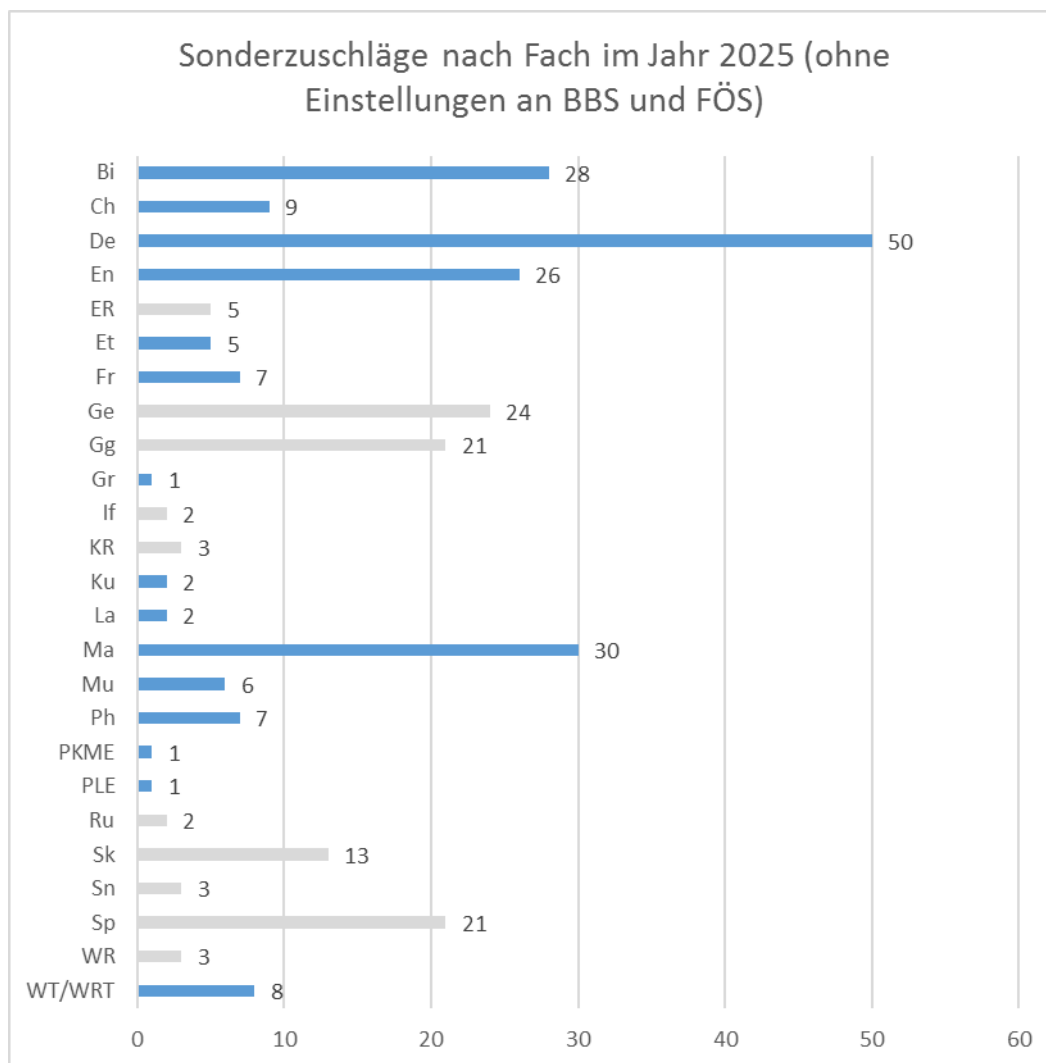


Abbildung 17

Bei dieser Auswertung ist eine Gegenüberstellung mit der Gesamtzahl der Einstellungen von Lehrerinnen und Lehrern im Beamtenverhältnis in den Bedarfsschularten nach Fächern getrennt leider statistisch nicht möglich.

Fächer der Förderpädagogik

Auf die Einstellung in Förderschulen entfielen insgesamt 43 Sonderzuschläge (vgl. Abbildung 4). Eine Lehrerin oder ein Lehrer besitzt in der Regel mehrere Lehrbefähigungen. Es ergab sich folgende Verteilung auf die Fächer der Förderpädagogik:

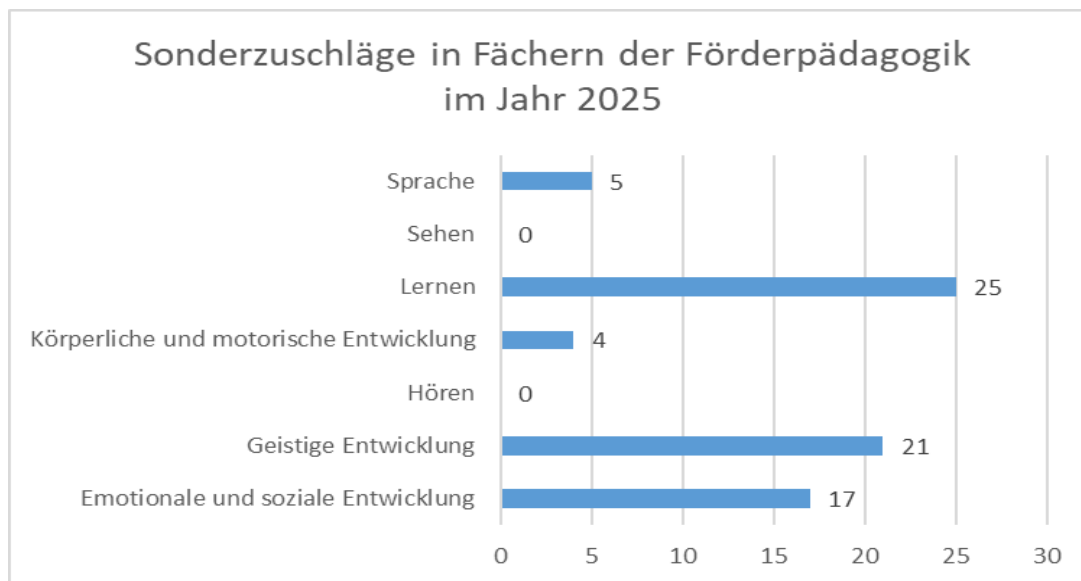


Abbildung 18

Berufsbildende Fächer

Auf die Einstellung in berufsbildenden Schulen entfielen insgesamt 55 Sonderzuschläge (vgl. Abbildung 4). Eine Lehrerin oder ein Lehrer besitzt in der Regel mehrere Lehrbefähigungen. Es ergab sich folgende Verteilung auf die berufsbildenden Fächer:

Fach	2025
Agrarwirtschaft	0
Banken/Versicherungen/Büroberufe	1
Bautechnik	1
Biologie/Anatomie/Physiologie	1
Elektrotechnik	1
Ernährung und Hauswirtschaft	1
Gestaltungstechnik	1
Gesundheit	3
Industrie/Handel/Büroberufe	0
Informationstechnik	0
Kunstgeschichte	1
Labortechnik/Prozesstechnik Biologie	0
Mechatronik	0
Metalltechnik	1
Pädagogik/Soziologie/Psychologie	1
Pflege	0
Psychologie	1
Sozialpädagogik	8
Textiltechnik	0
Wirtschaft und Verwaltung	18
Wirtschaftslehre	3

Abbildung 19

In nicht aufgeführten Fächern gab es bisher keine Einstellungen mit Sonderzuschlag.

Verteilung der sonderzuschlagsberechtigenden Kombinationen

Ein Sonderzuschlag wird gewährt, wenn eine Kombination aus mindestens zwei der drei festgelegten sonderzuschlagsberechtigenden Kategorien (Region, Schulart und Fach) vorliegt.

Im Jahr 2025 erfüllten 90 Personen alle drei Bedarfskategorien. Dies ist die anteilmäßig größte Gruppe.

Die Erfüllung der Kategorien Schulart + Fach lag zahlenmäßig an zweiter Stelle mit 74 Lehrkräften, an dritter Stelle folgte die Kombination Region + Fach mit 73 Personen. Die Kombination Region + Schulart kam nur selten vor.

Zum Schulamtsbereich Mittelthüringen gehört keine Bedarfsregion, daher kann dort nur die Kombination Schulart + Fach vorkommen.

Wie sich die Kombinationen verteilen, veranschaulichen die nachfolgenden Abbildungen.

Schulamt	Region + Fach	Region + Schulart	Schulart + Fach	Region + Schulart + Fach	Gesamt
Mittelthüringen			51		51
Nordthüringen	30	1		40	71
Ostthüringen	15	1	17	17	50
Südthüringen	21	2		25	48
Westthüringen	7		6	8	21
Gesamt	73	4	74	90	

Abbildung 20

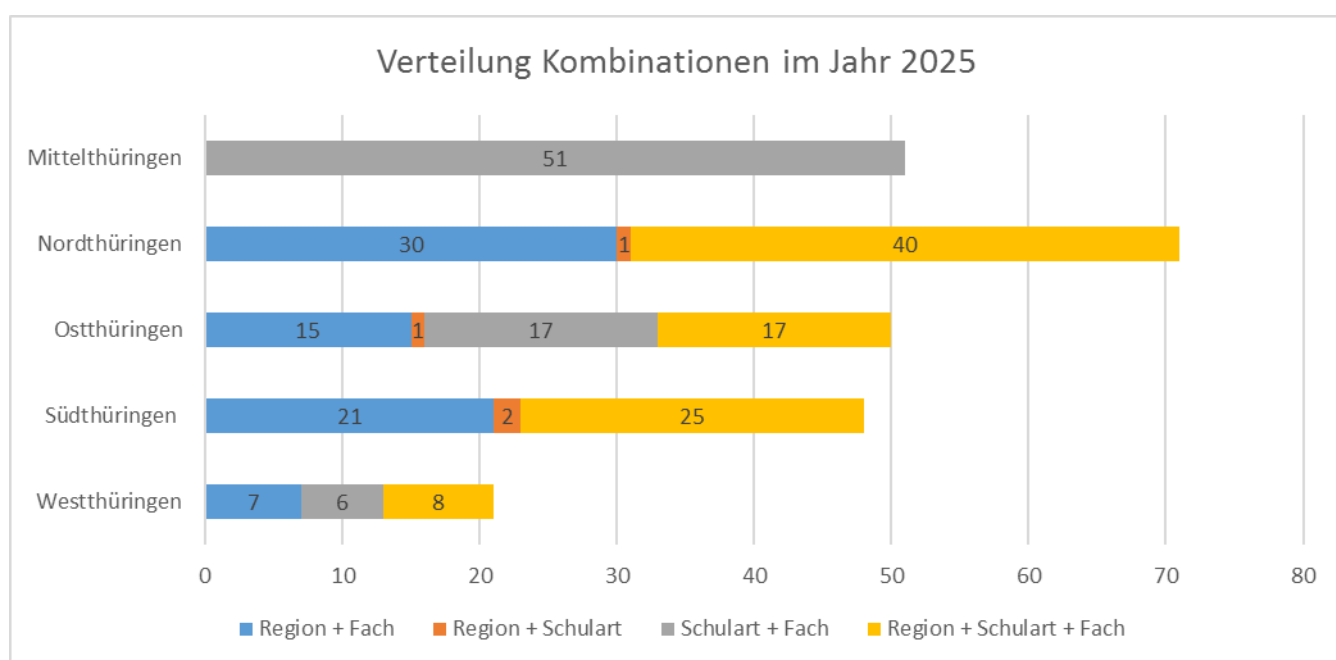


Abbildung 21

Teil 3 Bewertung

Das Instrument der Sonderzuschläge zur Personalgewinnung ist Teil eines Maßnahmenpakets, das die Lehrkräftegewinnung und die Verbesserung der Unterrichtsversorgung in ganz Thüringen zum Ziel hat.

Grundsätzlich werden vom Unterrichtsausfall besonders betroffene Schulen durch gezielte Ressourcenverteilung unterstützt. In Abstimmung zwischen dem Ministerium und den Schulämtern werden realisierte sowie laufende Maßnahmen zur Verringerung des Ausfalls konkret benannt, ausgewertet und die Maßnahmen ständig weiterentwickelt.

Thüringen braucht Lehrkräfte in allen Teilen des Freistaates. Deshalb wurde ein „Einstellungsoffensive“ gestartet, die auf der direkten Ansprache der Absolventen des Vorbereitungsdienstes aufbaut und konkrete Bedarfe mit den Wünschen der Absolventinnen und Absolventen synchronisiert.

Die Neustrukturierung des Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung im Jahr 2023 zielte auf eine regional ausgewogenere und insgesamt optimierte Versorgung mit qualifiziertem Lehrkräftenachwuchs. Sie bewirkt, dass Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter stärker in der Region ausgebildet werden können. Damit ist die Erwartung verbunden, dass sie nach dem Vorbereitungsdienst in einer Region motiviert sind, als zukünftige Lehrkräfte in dieser Region zu bleiben.

Thüringen verfügt derzeit als einziges ostdeutsches Bundesland mit dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien sowie dem Staatlichen Studienseminar über zwei getrennte Einrichtungen in der Lehrerbildung. Aktuell wird deshalb an einer Umstrukturierung der zweiten und dritten Phase der Lehrerbildung gearbeitet.

Die Lehrergewinnungskampagne des Freistaats Thüringen nutzt den Sonderzuschlag seit seiner Einführung im Jahr 2022 gezielt als Instrument für Werbemaßnahmen zur Gewinnung von neuen Lehrkräften. Sowohl bei zielgruppenspezifischen Anzeigenschaltungen als auch in der Online-Kommunikation oder im direkten Beratungsgespräch auf Messen und Veranstaltungen dient der Sonderzuschlag als Anreiz, potentielle Lehrerinnen und Lehrer verstärkt für eine Tätigkeit in Bedarfsregionen, Bedarfsfächern und Bedarfsschularten zu interessieren. Der Sonderzuschlag reiht sich kommunikativ in eine Kette von Argumenten für den Lehrerberuf in Thüringen ein, die im bundesweiten Wettbewerb um Lehrkräfte hilfreich sind. Die Zugriffsstatistik der thematischen Unterseite auf der Website der Lehrergewinnungskampagne <https://www.lehrerinthueringen.de/thueringen/sonderzuschlag> spricht für ein steigendes Interesse am Sonderzuschlag (Seitenansichten 2026: bereits 1.643; 2025: 2.190; 2024: 1893; 2023: 1642).

Zu dem Instrument der Sonderzuschläge zur Personalgewinnung ist aufgrund der bisherigen Anwendungszeit von drei Jahren im Lehrkräftebereich die folgende Zwischenbilanz gezogen werden: Der Hauptanteil der gewährten Sonderzuschläge entfällt auf Neueinstellungen. Versetzungen von anderen Ländern nach Thüringen profitieren nur in wenigen Fällen. Versetzungsanträge innerhalb Thüringens wurden von der Aussicht auf einen Sonderzuschlag bisher nicht ausgelöst. Als Mittel zur Verhinderung von Abwanderung kamen die Sonderzuschläge noch nicht zum Tragen.

Zur Erfüllung der angestrebten Lenkungswirkung von bis zu 10 % für die Gewinnung von Personal in die entsprechenden Bedarfsregionen, Bedarfsschularten und Bedarfsfächer sind bisher kaum Aussagen möglich.

Bei Vergleich der Einstellungen von Beamten über die Schuljahre 2023/24 bis 2025/26 ist erkennbar, dass insgesamt nur geringfügige Änderungen der Zugänge in die Bedarfsregionen und Bedarfsschularten zu verzeichnen sind. Um die Entwicklung kenntlich zu machen, werden die Daten der Schuljahre in Bezug auf die Regionen und Schularten hier zusammengefasst:

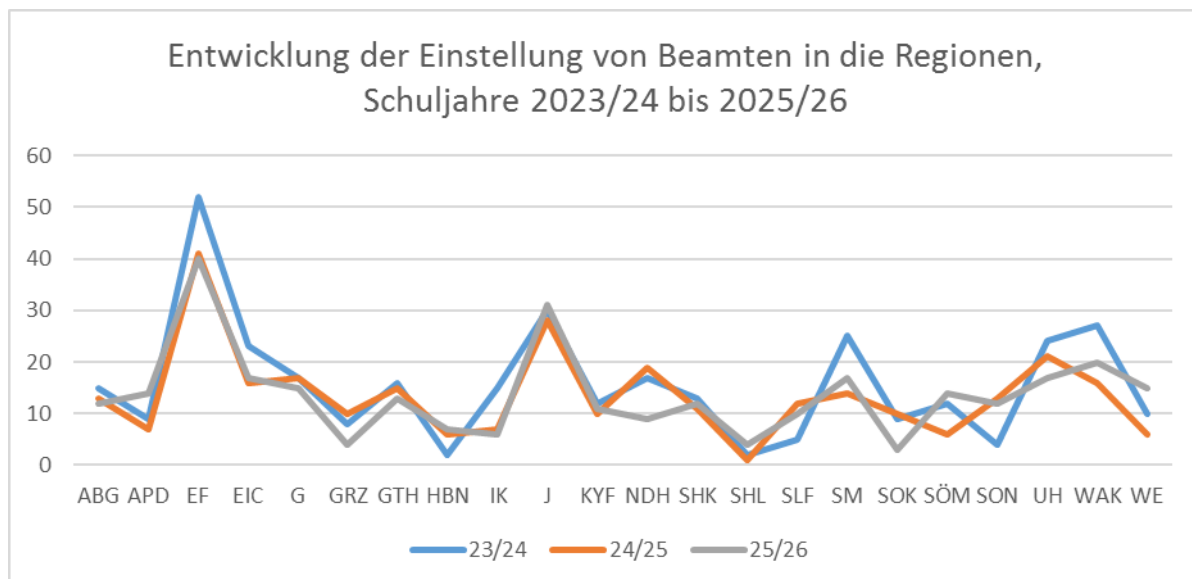


Abbildung 22

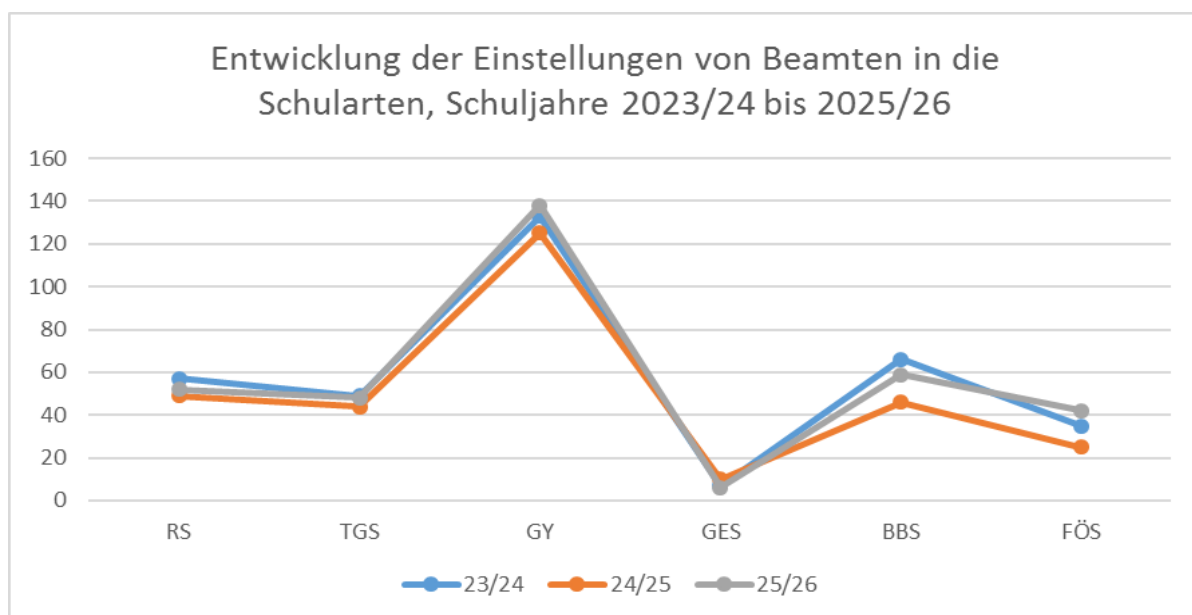


Abbildung 23

Welche konkreten Auswirkungen die Sonderzuschläge auf diese Befunde haben, ist nicht sicher feststellbar. Ebenso ist nicht feststellbar, wie die Entwicklung ohne die Sonderzuschläge verlaufen wäre.

Das Modell des Sonderzuschlags ist auf eine lange Laufzeit bei relativer Stabilität ausgelegt. Somit war mit schnellen Wirkungen im Sinne der Schließung von Deckungslücken nicht zu rechnen. Bei weitgehend gleichbleibenden Bedingungen kann das Modell eine dauerhaft

sinnvolle Orientierung für die Zielgruppe, Schülerinnen und Schüler und Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, bieten.

Als weiteres Instrument der Lehrergewinnung für bestimmte Regionen und Lehrämter wurde am 9. Dezember 2025 die Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen im Schulbereich (VV Sonderzuschläge Lehramtsanwärter Schule – VVSLaaS) erlassen. Diese ermöglicht in Umsetzung von § 52 Abs. 4 ThürBesG die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen für bestimmte Regionen, Schularten oder Fächer, wenn die Anwärterin oder der Anwärter nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung mindestens fünf Jahre an einer öffentlichen oder freien Schule in einer Region, Schulart oder einem Fach mit hohem Lehrerbedarf tätig ist. Wer als Anwärterin oder Anwärter einen Anwärtersonderzuschlag erhalten hat, kann bei der Einstellung nach dem Vorbereitungsdienst keinen Sonderzuschlag nach VV SPS erhalten (§ 46 Abs. 4 Satz 2 ThürBesG).